

**Gesetz
zur Einführung der Regionalplanung
und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung
im Land Brandenburg (RegBkPIG)**

Vom 13. Mai 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Regionalplanung**

- § 1 Regionalplanung
- § 2 Regionalpläne
- § 3 Regionen
- § 4 Regionale Planungsgemeinschaften
- § 5 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaften
- § 6 Regionalversammlung
- § 7 Regionalvorstand und Vorsitzender
- § 8 Hauptsatzung
- § 9 Regionale Planungsstelle
- § 10 Kosten
- § 11 Zusammenarbeit mit dem Land Berlin

**Abschnitt 2
Braunkohlen- und Sanierungsplanung**

- § 12 Braunkohlen- und Sanierungspläne
- § 13 Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete
- § 14 Braunkohlenausschuß
- § 15 Planungsstelle
- § 16 Kosten

**Abschnitt 3.
Schlußbestimmungen**

- § 17 Außerkrafttreten bisherigen Rechts
- § 18 Inkrafttreten

**Abschnitt 1
Regionalplanung**

**§ 1
Regionalplanung**

Regionalplanung ist die übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet einer Region. Die Regionalpläne (§ 2) geben den überörtlichen Rahmen und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung vor. Diese Ziele sind von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen wird, zu beachten. Bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Fortschreibung und Aufhebung der Regionalpläne wirken Land, Regionale Planungsgemeinschaften (§ 4), Gemeindeverbände und Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen. Es ist das Prinzip der wechselseitigen Beeinflussung von örtlicher und überregionaler Planung (Gegenstromprinzip) anzuwenden.

**§ 2
Regionalpläne**

(1) Die Regionalpläne vertiefen die Grundsätze der Raumordnung und die im Landesentwicklungsprogramm sowie in den Landesentwicklungsplänen enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Sie konkretisieren diese für die jeweiligen Regionen (§ 3) zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen, insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Bevölkerung und Arbeitsmarkt,
2. Siedlungsstruktur,
3. Wohnen und Verkehr,
4. Gewerbe und Industrie,
5. Technische Infrastruktur,
6. Soziale und kulturelle Infrastruktur, Denkmalschutz,
7. Fremdenverkehr, Freizeit- und Erholungswesen,
8. Land- und Forstwirtschaft,
9. Natur-, Landschafts- und Bodenschutz sowie Freiraum-entwicklung,
10. Wasserwirtschaft,
11. Abfallwirtschaft und Altlasten,
12. Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz,

13. Braunkohlenbergbau,
14. Energie- und Wärmeversorgung,
15. Rohstoffsicherung,
16. Verteidigung und Konversion.

Die Regionalpläne sollen einen eigenen Gestaltungsraum erfüllen und zu diesem Zweck weitere Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie qualitative oder quantitative Vorgaben festsetzen, um die Entwicklung der Regionen in die angestrebte gesamtäumliche Entwicklung des Landes einzufügen.

(2) Als Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind auch die raumbedeutsamen überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen der Fachplanungen nach Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie den Erfordernissen der Raumordnung in die Regionalpläne aufzunehmen.

(3) Die Regionalpläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Sie können in sachlichen und räumlichen Teilplänen aufgestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß sich die Teile in eine ausgewogene Gesamtentwicklung einfügen. Die Regionalpläne sind fortzuschreiben. Spätestens nach zehn Jahren sind sie, gegebenenfalls auch in Teilen, der weiteren Entwicklung anzupassen.

(4) Bei der Erarbeitung der Regionalpläne durch die Regionalen Planungsgemeinschaften (§ 4) sind frühzeitig unter Mitteilung der vorgesehenen Zielvorstellung zu beteiligen:

1. die Landkreise und kreisfreien Städte, die Ämter und die Gemeinden der Region, die kommunalen Spitzenverbände und in den von der Braunkohlen- und Sanierungsplanung betroffenen Regionen zusätzlich der Braunkohlenschaub (§ 14),
2. die übrigen öffentlichen Planungsträger,
3. die benachbarten Regionalen Planungsgemeinschaften,
4. die Nachbarländer und Nachbarstaaten, soweit sie berührt sein können, insbesondere das Land Berlin und
5. die sonstigen Träger öffentlicher Belange.

(5) Die Regionale Planungsgemeinschaft (§ 4) leitet den Entwurf des Regionalplanes diesen Stellen unter angemessener Fristsetzung zur Stellungnahme zu. Die Regionale Planungsgemeinschaft prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Beteiligten. Sie teilt der Landesplanungsbehörde die abweichenden Meinungen der Beteiligten mit und nimmt dazu Stellung.

(6) Die Regionalpläne sind von der Regionalen Planungsgemeinschaft (§ 4) durch Satzung festzustellen. Die Satzung wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern durch Genehmigung

für verbindlich erklärt, soweit sie nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgestellt ist und sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. Die Satzung und die im Regionalplan enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht.

(7) Für die Fortschreibung, Änderung und Ergänzung der Regionalpläne gelten die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Bis zur Verbindlichkeitserklärung von Regionalplänen kann die Landesplanungsbehörde verlangen, daß einzelne Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die Inhalt eines Regionalplans sein können, vorläufig und innerhalb einer festzusetzenden Frist aufgestellt werden, soweit landesplanerische Erfordernisse vorliegen.

(8) Verbindliche Regionalpläne können jederzeit in dem Verfahren, das für die Aufstellung gilt, geändert werden. Soweit landesplanerische Erfordernisse vorliegen, kann die Landesplanungsbehörde verlangen, daß der Regionalplan innerhalb einer festzusetzenden Frist geändert wird.

(9) Die Landesplanungsbehörde erläßt in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden Richtlinien mit einheitlichen Kriterien über die Inhalte und deren Darstellung sowie über das Verfahren bei der Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung der Regionalpläne.

§ 3

Regionen

(1) Eine Region ist ein weitgehend miteinander verflochtener Lebens- und Wirtschaftsraum, der wesentliche naturräumliche, siedlungs- und infrastrukturelle Verflechtungen erfaßt. Für die Regionalplanung werden als großflächige Teilräume des Landes fünf Regionen gebildet, die sich wegen der besonderen Lage von Berlin in der Mitte des Landes räumlich - sektoral von der inneren bis zur äußeren Landesgrenze erstrecken.

(2) Zu diesen Regionen gehören folgende Gebiete:

1. Zur Region "Prignitz-Oberhavel"

- der aus den Kreisen Perleberg und Pritzwalk (ohne die Gemeinden Blumenthal, Grabow, Rosenwinkel sowie den Gemeinden des Amtes Gumtow) zu bildende neue "Landkreis Prignitz",

- der aus den Kreisen Kyritz (ohne die Gemeinden des Amtes Gumtow) Wittstock und Neuruppin sowie den Gemeinden Blumenthal, Grabow, Rosenwinkel (Landkreis Pritzwalk) und Keller (Landkreis Gransee) zu bildende neue "Landkreis Ostprignitz-Ruppin" und

- der aus den Kreisen Gransee (ohne die Gemeinde Keller) und Oranienburg zu bildende neue "Landkreis Oberhavel".

2. Zur Region "Uckermark-Barnim"

- bis zur Aufhebung der Kreisfreiheit die kreisfreie Stadt

Schwedt sowie der aus den Kreisen Angermünde, Prenzlau und Templin und der Gemeinde Bölkendorf (Kreis Eberswalde) zu bildende neue "Landkreis Uckermark" und

- der aus den Kreisen Bernau und Eberswalde (ohne die Gemeinde Bölkendorf) sowie den Gemeinden Tiefensee und Hohensaaten (Kreis Bad Freienwalde) zu bildende neue "Landkreis Barnim".

3. Zur Region "Oderland-Spree"

- die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) sowie der aus den Kreisen Bad Freienwalde (ohne die Gemeinden Tiefensee und Hohensaaten), Strausberg und Seelow sowie der Gemeinde Rüdersdorf (Kreis Fürstenwalde) zu bildende neue "Landkreis Märkisch-Oderland" und
- der aus den Kreisen Fürstenwalde (ohne die Gemeinden Wernsdorf und Rüdersdorf), Beeskow (ohne die Stadt Lieberose und ohne die Gemeinden Blasdorf, Doberburg, Goschen, Jamlitz, Leeskow, Speichrow, Trebitz und Ullersdorf des Amtes Lieberose sowie ohne die Gemeinde Plattkow), Eisenhüttenstadt-Land sowie bis zur Aufhebung der Kreisfreiheit die kreisfreie Stadt Eisenhüttenstadt zu bildende neue "Landkreis Oderspree".

4. Zur Region "Lausitz-Spreewald"

- die kreisfreie Stadt Cottbus sowie der aus den Kreisen Königs Wusterhausen mit den Gemeinden Telz (Kreis Zossen) und Wernsdorf (Kreis Fürstenwalde), Lübben mit der Stadt Lieberose und den Gemeinden Blasdorf, Doberburg, Goschen, Jamlitz, Leeskow, Speichrow, Trebitz und Ullersdorf des Amtes Lieberose sowie der Gemeinde Plattkow (alle Kreis Beeskow) und Luckau (ohne die zum Amt Dahme gehörenden Gemeinden Bollensdorf, Gebersdorf, Görsdorf, Kemnitz, Mehlsdorf, Niendorf, Prensorf, Rietdorf, Rosenthal und Wildau-Wentdorf und die Stadt Dahme) zu bildende neue "Landkreis Dahme-Spreewald",
- der aus den Kreisen Cottbus-Land, Forst, Guben und Spremberg zu bildende neue "Landkreis Spree-Neiße",
- der aus den Kreisen Calau und Senftenberg zu bildende neue "Landkreis Oberspreewald-Lausitz" und
- der aus den Kreisen Herzberg (ohne die Gemeinde Schönkolpin des Amtes Dahme), Finsterwalde und Bad Liebenwerda zu bildende neue "Landkreis Elbe-Elster".

5. Zur Region "Havelland-Fläming"

- die kreisfreien Städte Brandenburg und Potsdam sowie der aus den Kreisen Zossen (ohne die Gemeinde Telz), Luckenwalde (ohne die Gemeinden Niebel, Niebelhorst und Lühnsdorf des Amtes Treuenbrietzen) und Jüterbog (ohne die Stadt Treuenbrietzen und die Gemeinden Bardenitz, Dietersdorf, Feldheim, Lobbese, Mahrzahna und Rietz des Amtes Treuenbrietzen) sowie der Gemeinden des Amtes Dahme zu bildende neue "Landkreis Teltow-Fläming",

- der aus den Kreisen Belzig, Brandenburg-Land und Potsdam-Land sowie der Gemeinden des Amtes Treuenbrietzen zu bildende neue "Landkreis Potsdam-Mittelmark" und
- der aus den Kreisen Rathenow und Nauen zu bildende neue "Landkreis Havelland".

§ 4

Regionale Planungsgemeinschaften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist in jeder Region eine Regionale Planungsgemeinschaft gebildet. Mitglieder sind die Landkreise und kreisfreien Städte im Gebiet der Region.

(2) Der Regionalen Planungsgemeinschaft obliegt als Träger der Regionalplanung die Pflichtaufgabe, einen Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen. Sie kann mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

(3) Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Aufsicht führt die Landesplanungsbehörde. Diese kann Weisungen hinsichtlich des Planungszeitraumes und der Beachtung der Richtlinien nach § 2 Abs. 9 erteilen. Kommt die Regionale Planungsgemeinschaft diesen Weisungen nach angemessener Fristsetzung nicht nach, so kann die Landesplanungsbehörde die Planung ganz oder teilweise selbst durchführen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien für verbindlich erklären. § 2 Abs. 6 Satz 3 ist anzuwenden.

(4) Für die Rechtsverhältnisse der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, soweit dieses Gesetz oder Rechtsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes keine andere Regelung treffen.

§ 5

Organe der Regionalen Planungsgemeinschaften

Organe der Regionalen Planungsgemeinschaften sind die Regionalversammlung und der Regionalvorstand.

§ 6

Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus Regionalräten und weiteren Vertretern nach Absatz 3. Regionalräte sind als geborene Mitglieder die Landräte, die Oberbürgermeister und die Bürgermeister der Gemeinden ab einer Größe von zehntausend Einwohnern. Die Anzahl der Regionalräte richtet sich nach der Größe der Region und soll vierzig nicht überschreiten. Die Regionalräte, die der Regionalversammlung nicht bereits als

geborene Mitglieder angehören, werden von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Bei der Wahl sind die im Kreistag und in der Stadtverordnetenversammlung vertretenden Fraktionen entsprechend ihrer Sitzanteile zu berücksichtigen. Die Regionalräte sollen so gewählt werden, daß städtische Verdichtungsgebiete und ländliche Gebiete angemessen vertreten sind. Das Nähere regelt die Hauptsatzung nach § 8. Die erste Wahl findet innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes statt. Über die Anzahl der von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen zu wählenden Regionalräte, die nicht bereits als geborene Mitglieder der Regionalversammlung angehören, entscheiden für die erste Wahlperiode die Landräte und Oberbürgermeister einvernehmlich. Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet die Landesplanungsbehörde. Wählbar ist, wer die Wählbarkeit für den Kreistag oder für die Stadtverordnetenversammlung besitzt. Die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister werden durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten. Für die übrigen Regionalräte ist je ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit der Regionalräte und deren Stellvertreter in der ersten Wahlperiode endet mit der Wahl der neuen Regionalversammlung, spätestens drei Monate nach dem Entstehen der neuen Landkreise gemäß § 15 Kreisneugliederungsgesetz. In der von der Braunkohle- und Sanierungsplanung betroffenen Region kann zusätzlich aus dem Braunkohlenausschuß (§ 14) ein Vertreter in die Regionalversammlung entsandt werden.

(2) Landräte, Oberbürgermeister, Regionalräte und der Vertreter des Braunkohlenausschusses haben je eine Stimme. Ihre Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft beruft Vertreter anderer in der Region tätiger Organisationen auf deren Antrag in die Regionalversammlung. Sie wirken bei der Aufstellung, Ergänzung und Fortschreibung der Regionalpläne sowie bei Grundsatzfragen der Regionalplanung beratend mit. Aus folgenden Organisationen kann je ein Vertreter und Stellvertreter vorgeschlagen werden:

- Industrie- und Handelskammer,
- Handwerkskammer,
- nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Naturschutzverbände,
- Bauernverbände e. V.,
- Domowina in der Region "Lausitz-Spreewald".

Ferner kann aus folgenden Bereichen je ein Vertreter und Stellvertreter vorgeschlagen werden:

1. Arbeitnehmer,
2. Arbeitgeber,
3. Berufsverband der Stadt- und Regionalplaner,
4. Kirchen, Religionsgemeinschaften.

Die Regionale Planungsgemeinschaft kann in ihrer Hauptsatzung (§ 8) die Berufung weiterer Vertreter aus anderen Organisationen und Bereichen regeln.

§ 7

Regionalvorstand und Vorsitzender

Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Regionalvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern und weiteren Mitgliedern, durch die alle Teile der Region angemessen vertreten werden sollen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung (§ 8). Der Vorsitzende, der zugleich Vorsitzender des Regionalvorstandes ist, vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft nach außen.

§ 8

Hauptsatzung

Die Rechtsverhältnisse der Regionalen Planungsgemeinschaft, die Aufgaben und die Arbeitsweise ihrer Organe sowie ihr Sitz werden im übrigen durch die Hauptsatzung geregelt. Die von der Regionalversammlung beschlossene Hauptsatzung bedarf der Genehmigung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 9

Regionale Planungsstelle

(1) In jeder Region wird eine Regionale Planungsstelle eingerichtet, deren Mitarbeiter von der Regionalen Planungsgemeinschaft eingestellt werden. Ihr obliegt die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die planerische und organisatorische Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse und Aufträge der Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft.

(2) Bis zur Fertigstellung der ersten Regionalpläne in jeder einzelnen Region ist es der Landesplanungsbehörde möglich, jeder Regionalen Planungsstelle bis zu zwei Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Kosten

Die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 entstehen, trägt das Land Brandenburg durch eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

§ 11

Zusammenarbeit mit dem Land Berlin

Aufgrund der besonderen Strukturen und der weiträumigen Verflechtung mit dem Land Berlin und zur bestmöglichen Verwirklichung des Abstimmungsgebotes des § 4 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes auf der Ebene der Regionalplanung des

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergeleitet. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes erforderlich sind.

Die Erörterung der form- und fristgemäß erhobenen Einwendungen findet am **12.04.1996 um 13.00 Uhr** im Amt "Kleine Elster", Turmstraße 5, 03238 Massen statt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Vom 9. Oktober 1995

Gliederung

- § 1 Rechtsform und Gebiet
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes
- § 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
- § 10 Sitzungen des Regionalvorstandes
- § 11 Vorsitzender
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen
- § 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde
- § 15 Regionale Planungsstelle
- § 16 Umlagen
- § 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 18 Öffentliche Bekanntmachung
- § 19 Inkrafttreten

Hauptsatzung

Die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) in der Fassung vom 13. Mai 1993 gebildete Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat gemäß § 8 RegBkPIG am 9. Oktober 1995 folgende Hauptsatzung beschlossen, die von der Landesplanungsbehörde mit ihrem Bescheid vom 21.12.1995 genehmigt wurde:

§ 1

Rechtsform und Gebiet

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree ist gemäß § 4 Abs. 3 RegBkPIG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben

(2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 RegBkPIG auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Beeskow.

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Träger der Regionalplanung in der Region Oderland-Spree.

(2) Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft ist

1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 RegBkPIG,
2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat dabei

1. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung und das hierzu erstellte Landesentwicklungsprogramm, die Landesentwicklungspläne sowie Braunkohlen- und Sanierungspläne und deren Entwürfe zu beachten,
2. die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung nach Maßgabe des § 2 Raumordnungsgesetz und § 3 Vorschaltgesetz zum Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm gegeneinander und untereinander abzuwägen,
3. bereits vorhandene Fachplanungen, insbesondere die Landschaftsrahmenplanung und deren Vorstudien, zu berücksichtigen.

(4) Bereits vorhandene Gutachten, Bauleitpläne und Kreisentwicklungspläne sollen möglichst in die Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft einbezogen werden.

(5) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Abs. 2 RegBkPIG mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sind die im § 1 Abs. 2 genannte kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, daß Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 RegBkPIG

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

(2) Die Amtszeit der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt überein mit der jeweiligen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften. Innerhalb von drei Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalversammlung zu entsendenden Regionalräte benannt, binnen fünf Monaten der Regionalvorstand neu gewählt werden. Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie (im Hauptamt bzw. in einer Vertretungskörperschaft) gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus.

Scheidet ein geborener Regionalrat aus seinem Hauptamt aus, bleibt er bis zum Dienstantritt seines Rechtsnachfolgers Mitglied der Regionalversammlung. Scheidet ein gewählter Regionalrat aus der Vertretungskörperschaft, die ihn gewählt hat, aus, kann die Vertretungskörperschaft einen neuen Regionalrat wählen.

§ 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), den Landräten der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie aus den Bürgermeistern der Gemeinden ab einer Größe von 10.000 Einwohnern - bezogen auf die jeweils jüngsten vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik vor der Neubildung der Regionalversammlung veröffentlichten Zahlen - (Regionalräte als geborene Mitglieder);

2. weiteren Regionalräten, die von den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen zu wählen sind, und zwar für je angefangenen 20.000 Einwohner einen weiteren Vertreter, wobei die Anzahl der Regionalräte insgesamt 40 nicht überschreiten soll;

3. Vertreter anderer in der Region tätiger Organisationen, die auf Antrag als Mitglieder ohne Stimmrecht von der Regionalversammlung aufgenommen werden können.

Steigt die Einwohnerzahl von Gemeinden nach dem Stichtag der für die Wahlzeit zugrundegelegten Statistik über die Zahl 10.000, soll ihrem Bürgermeister bis zum Ende der laufenden Wahlzeit die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalversammlung mit beratender Stimme ermöglicht werden.

Sinkt die Einwohnerzahl unter 10.000, verbleibt der Vertreter der betroffenen Gemeinde bis zum Ende der regulären Wahlzeit als stimmberechtigtes Mitglied in der Regionalversammlung.

(2) Die Regionalräte nach Absatz 1 Nr. 2 werden in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) von der Stadtverordnetenversammlung und in den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oder-Spree von den Kreistagen in entsprechender Anwendung des § 50 der Gemeindeordnung und des § 44 der Landkreisordnung gewählt. Die Regionalräte sollen so gewählt werden, daß städtische Verdichtungsräume und ländliche Räume in der Region angemessen vertreten sind. Die Regionalräte brauchen nicht Vertreter des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung zu sein. Die Wählbarkeit für diese Organe reicht aus.

(3) Scheidet ein Regionalrat nach Absatz 1 Nr. 2 durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes in eine andere Region, Verzicht oder Rücknahme seiner Bestellung vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so kann nach den Grundsätzen der vorgenannten Bestimmungen ein Nachfolger gewählt werden.

(4) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:

1. die Oberbürgermeister, Landräte und Bürgermeister durch ihren Vertreter im Amt;
2. die Regionalräte nach Absatz 1 Nr. 2 durch Stellvertreter, die von den Kreistagen, den Stadtverordnetenversammlungen und den Gemeindevertretungen gewählt werden;
3. für die beratenen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 kann jeweils ein Stellvertreter benannt werden.

(5) Jedes ordentliche Mitglied der Regionalversammlung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 hat eine Stimme.

Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 wirken beratend mit und haben kein Stimmrecht. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

§ 6 Aufgaben der Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl

1. des Regionalvorstandes,

2. des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft und dessen Stellvertretern.

(2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:

1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplanes und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne;
2. die Grundzüge der Planungsarbeit;
3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde;
4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Abs. 2 RegBkPIG;
5. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg;
6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder;
7. die jeweilige Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes zur jährlich durchzuführenden Haushalts- und Wirtschaftsprüfung gemäß § 17 Abs. 2;
8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden;
9. die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird;
10. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen;
11. die Aufnahme von beratenden Mitgliedern in die Regionalversammlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3;
12. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung.

(3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7

Sitzungen der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wird in der Regel zweimal jährlich, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

(2) Der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein. Die ordnungsge-

mäß einberufene Regionalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlußfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlußunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung einer nicht erledigten Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

(3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet.

(4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 47 der Gemeindeordnung in der Regel offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten in der Regionalversammlung. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diese beantragen.

(5) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind von den Sitzungen auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand eine Angelegenheit betrifft, die für das Mitglied, seine Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person Vorteile oder Nachteile bringen kann. § 28 Gemeindeordnung und § 32 Landkreisordnung gelten entsprechend.

(6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 44 Gemeindeordnung und § 38 der Landkreisordnung gelten entsprechend. Über den Ausschluß oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekanntgemacht.

(7) Über die Sitzungen der Regionalversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

Zusammensetzung des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Regionalversammlung aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gewählt. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muß aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 stammen.

Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten sein. Jedes Mitglied der Regionalversammlung kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.

(3) Die gemäß Absatz 2 gewählten Mitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen,

mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder der Regionalversammlung abgewählt werden. Die Abwahl kann erst in der auf den Abwahantrag folgenden Sitzung erfolgen.

(4) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes nach Absatz 2 und Absatz 3 gilt § 48 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes;
2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1;
3. Vorbereitung von Beschlußfassungen über Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
4. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem RegBkPIG und dieser Satzung erforderlich ist;
5. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter der Regionalen Planungsstelle;
6. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Vorstand übertragener Angelegenheiten.

(2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10

Sitzungen des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Beschlußfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Abs. 2, 4 und 7 entsprechend.

(3) Vorstandsmitglieder sind von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen, wenn die in § 7 Abs. 5 genannten Ausschlußgründe vorliegen. § 28 der Gemeindeordnung und § 32 Abs. 2 der Landkreisordnung gelten entsprechend.

(4) Der Regionalvorstand berät in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 11

Vorsitzender

(1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. § 48 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Der Vorsitzende führt nach Weisung der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er sich der Regionalen Planungsstelle.

(3) Der Vorsitzende vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 12

Ausschüsse

(1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von befristeten Ausschüssen mit beratender Funktion für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen. Die Regionalversammlung setzt auch Art und Umfang der Ausschußtätigkeit fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. § 50 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuß einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

(3) Jeder Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der ein Vorstandsmitglied ist und höchstens 9 Mitgliedern.

§ 13

Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und mit seiner Zustimmung auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 14

Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird die Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie kann Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Protokolle und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 15

Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des Vorsitzenden bei der Regionalplanung mit.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen;
2. Zuarbeit zu und Entwerfen von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
3. Fachliche Berichterstattung zu 1. und 2.;
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und ggf. der Ausschüsse.
5. Dem Leiter der Regionalen Planungsstelle obliegt der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes nach Weisung des Vorsitzenden sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 16 Umlagen

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 1 Abs. 2 Umlagen erhoben werden.

(2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelten Einwohnerzahlen, die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz des jeweiligen Jahres dem kommunalen Finanzausgleich zugrundegelegt werden.

§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften der Gemeinde- und Landkreisordnung entsprechend.

(2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung erfolgt alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds, das jeweils von der Regionalversammlung bestimmt wird. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft werden in den Amtsblättern für die Stadt Frankfurt (Oder) und die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree veröffentlicht und erscheinen in der Märkischen Oderzeitung (Lokalteile) sowie im stadt eigenen Amtsblatt von Frankfurt (Oder).

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im "Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg" in Kraft.

Beeskow, 9. Oktober 1995

Gunter Fritsch
Der Vorsitzende

Landschaftsrahmenplanung Unterrichtung und Anhörung von Behörden und öffentlichen Stellen

Bekanntmachung des Landkreises Barnim
Vom 15. Februar 1996

Über den Entwurf des Landschaftsrahmenplans für das Gebiet des Landkreises Barnim (außer Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und Nationalpark Unteres Odertal) wird unterrichtet gemäß § 60 Brandenburgisches Naturschutzgesetz -BbgNatSchG-.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim gibt die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans für das Kreisgebiet (außer Biosphärenreservat und Nationalpark Unteres Odertal) gemäß § 6 BbgNatSchG bekannt.

Der Landschaftsrahmenplan hat die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Landschaftsplanung auf Kreisebene zu erfüllen, Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend darzustellen, zu begründen und deren Verwirklichung zu dienen (§ 3 BbgNatSchG).

Im Landschaftsrahmenplan für das Gebiet des Landkreises Barnim (außer Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und Nationalpark Unteres Odertal) werden die Ziele, Grundlagen, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text, Karten und Begründung dargestellt (§ 4 BbgNatSchG).

Nach der Genehmigung durch die oberste Naturschutzbehörde ist er der Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege für das Planungsgebiet auf Kreisebene (§ 6 BbgNatSchG).

Die in diesem Fachplan dargestellten Inhalte sind bei Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen, soweit sie sich auf Natur und Landschaft auswirken können. Bei Planungsentscheidungen stellen die Inhalte des Landschaftsrahmenplans die Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit dar (§ 3 BbgNatSchG). Für räumliche Gesamtplanungen werden die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt, die in den Regionalplan aufgenommen werden sollen.